

Treuhand-Update Nr. 91 Dezember 2024

Bundesrat führt nachträgliche Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a ein

Neuerungen und Informationen im Bereich Steuern, Buchhaltung und relevante Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile sowie Tipps und Tricks für Unternehmer.

Guten Tag

Sie haben den kostenlosen Newsletter von KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH abonniert. Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Auch in dieser Ausgabe finden Sie bestimmt wieder nützliche Informationen.

- ➔ **Überhöhte Spesenauslagen: so gehen Steuerbehörden damit um**
- ➔ **Bundesrat führt nachträgliche Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a ein**
- ➔ **Neue Ausgabe Update mit Informationen aus dem Treuhandbereich**

Wir wünschen Ihnen einen hohen Informationsgewinn und eine erfolgreiche Zeit. Ihr Kommentar, Ihre Kritik oder Anregungen sind willkommen.

- ➔ **Noch eine Bitte:** Empfehlen Sie unseren Newsletter weiter an Ihre Freunde und Bekannte, damit auch diese von interessanten Tipps profitieren. Am besten leiten Sie gleich jetzt diese Email weiter. Vielen Dank.

Herzliche Grüsse
Brigitte Kaiser und Jan Vollenweider



KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH
Rudolfstrasse 31 8400 Winterthur
Telefon: 052 202 84 84 Telefax: 052 202 62 49

info@kaiser-buchhaltungen.ch

www.kaiser-buchhaltungen.ch

➔ **Überhöhte Spesenauslagen: so gehen Steuerbehörden damit um**

Die Schweizer Steuerbehörden prüfen Spesenauslagen daraufhin, ob sie angemessen und beruflich notwendig sind. Überhöhte Spesenauslagen werden dabei kritisch betrachtet. Hier ist ein Überblick darüber, wie die Behörden mit solchen Auslagen umgehen:

1. Angemessenheit und Notwendigkeit: Die Steuerbehörden beurteilen, ob die Spesen geschäftlich notwendig und angemessen sind. First Class Flüge zum Beispiel, werden oft als nicht angemessen angesehen, wenn günstigere Alternativen wie Economy oder Business Class verfügbar sind.

In einigen Branchen oder für bestimmte Positionen könnten diese Flüge aber als angemessen gelten, jedoch ist dies die Ausnahme.

2. Abzugsfähigkeit: Wenn die Steuerbehörden feststellen, dass überhöhte Spesen einen erheblichen privaten Nutzen darstellen, können sie diese Auslagen als nicht abzugsfähig einstufen. Sie können entscheiden, dass nur ein Teil der Kosten abzugsfähig ist, der dem angemessenen und notwendigen Anteil entspricht.

3. Dokumentation und Begründung: Der Steuerpflichtige muss detaillierte Belege und eine plausible Begründung für die Notwendigkeit der hohen Auslagen vorlegen.

4. Steuerrechtliche Konsequenzen: Überhöhte und nicht angemessene Spesen können zu einer Nachversteuerung führen. In Fällen von Missbrauch oder unzureichender Dokumentation können zusätzlich Bussgelder und Verzugszinsen erhoben werden.

➔ **Bundesrat führt nachträgliche Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a ein**

Ab 1. Januar 2025 können in der Schweiz erwerbstätige Personen, die ab Inkrafttreten der Vorlage nicht jedes Jahr die maximal zulässigen Beiträge in ihre Säule 3a einbezahlt haben, diese Beiträge künftig bis zu zehn Jahre rückwirkend noch einzahlen und diese Einkäufe von den Steuern abziehen.

Voraussetzung ist, dass in dem Jahr, in dem der Einkauf gemacht wird, und dem Jahr, für das rückwirkend eingezahlt wird, die Säule 3a-Beiträge zulässig sind. Ausserdem muss der jährliche Maximalbetrag im Einkaufsjahr bereits vollständig einbezahlt worden sein. Der nachträgliche Einkauf ist pro Jahr auf den maximalen Säule-3a-Beitrag begrenzt (z. B. 2025 maximal CHF 7'258).

Beitragslücken, die bis zum 31. Dezember 2024 entstanden sind, können nicht mit einem Einkauf ausgeglichen werden.

➔ **Neue Ausgabe Update mit Informationen aus dem Treuhandbereich**

In der neuen Ausgabe Update -Informationen aus dem Treuhandbereich- werden aktuelle Treuhandthemen aufgegriffen, die Sie und Ihr Unternehmen beschäftigen. Komplexe Themen werden auf verständliche Art und Weise erläutert und helfen Ihnen dabei, Steuer- und Rechtsfragen zu beurteilen.

Folgende Themen werden behandelt:

- Mitarbeiterbeteiligung: Die Steuerfolgen einplanen
- Mehrwertsteuer: Anpassungen auf 1. Januar 2025
- Feiertage im Arbeitsrecht: Wer hat Anspruch auf bezahlte freie Tage?
- Kurznews
- Beiblatt Sozialversicherungen: Beiträge und Leistungen 2025

Wir wünschen anregende Lektüre.

[Aktuelle Ausgabe UP|DATE \(pdf\)](#)

Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Telefon 052 202 84 84 oder via Kontaktformular:

www.kaiser-buchhaltungen.ch/kontakt/kontaktformular

Folgen Sie uns auf Twitter



und Facebook



PS: Unser Newsletter-Archiv finden Sie auch auf unserer Website unter:
www.kaiser-buchhaltungen.ch/services-view/newsletter

PPS: Fordern Sie jetzt gleich Ihr Gratis-Exemplar unseres neuen Ratgebers an:
www.buchhaltungsratgeber.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.